



**Liveszene Schleswig-Holstein  
(Live SH) e.V.**

**Satzung**

Satzung beschlossen auf der Gründungsversammlung am 29. April 2025  
Ins Vereinsregister Kiel eingetragen am 30. Mai 2025 - VR 7788 KI

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen **“Liveszene Schleswig-Holstein”**, kurz **“Live SH”**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung der Livemusik und Livekultur in Schleswig-Holstein, sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung hinsichtlich der Nachwuchsförderung in Schleswig-Holstein.

(2) Der Verein ist der kooperative Zusammenschluss von Veranstalter:innen und Livemusikschaffenden und verfolgt das Ziel, die Liveszene in Schleswig-Holstein auf allen Ebenen zu stärken. Er dient als Informationsplattform und als Gesprächspartner gegenüber staatlichen, kommunalen und anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen und vertritt die schleswig-holsteinische Livekultur in landes- und bundesweiten Gremien. Er versteht sich als das fachlich legitimierte Beratungsgremium für Legislative und Exekutive in allen Fragen der Livekultur.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft ist in Textform zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit sofortiger Wirkung.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(3) Die Austrittserklärung hat in Textform gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und wird sofort nach Zugang der Erklärung beim Vorstand wirksam.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet abschließend die nächste stattfindende Mitgliederversammlung.

(5) Bei Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

#### **§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Eingetragene und nicht eingetragene Vereine, die durch ihre Tätigkeiten die Livekultur in Schleswig-Holstein fördern.
- b) Institutionen, Kommunen, Firmen, Agenturen, Veranstalter:innen und Plattenfirmen, die durch ihre Tätigkeit die Livekultur in Schleswig-Holstein fördern.
- c) Personenvereinigungen und Einzel-Unternehmer:innen mit Geschäftssitz in Schleswig-Holstein, die als Livemusikschaffende agieren.

(2) Alle Mitglieder sind mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung wahl- und stimmberechtigt.

(3) Ordentliche Mitglieder sind entsprechend der Beitragsordnung beitragspflichtig.

#### **§ 5 Fördermitglieder**

(1) Fördermitglieder können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen

wenn sie durch ihre Fördermitgliedschaft die Arbeit des Vereins unterstützen wollen.

(2) Die Fördermitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

(3) Fördermitglieder haben bei Wahlen und Abstimmungen kein Stimmrecht.

(4) Fördermitglieder sind entsprechend der Beitragsordnung beitragspflichtig.

## **§ 6 Ehrenmitglieder**

- (1) Der Verein kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder können an Vorstand und Mitgliederversammlung Anträge stellen. Sie können jedoch nicht wählen oder gewählt werden und haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus Ordentlichen, Förder- und Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung,
  - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge im Rahmen der Beitragsordnung,
  - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - f) die Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Die Tagesordnung muss mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung versendet werden.
- (4) Mitgliederversammlungen können in Präsenz (real), online (virtuell) oder als Hybrid-Veranstaltung, d.h. in einer Mischung aus Präsenz- und Online-Veranstaltung, durchgeführt werden. Der Vorstand legt bei der Einladung fest, ob die Mitgliederversammlung in Präsenz oder online oder als Hybrid-Veranstaltung stattfindet. Findet eine reine Online-Veranstaltung oder eine Hybrid-Veranstaltung statt, werden den Mitgliedern die entsprechenden

Zugangsdaten mit der Einladung übermittelt. Eine Weitergabe der Zugangsdaten ist nicht gestattet.

(5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands oder auf mündlichen Antrag von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter:in geleitet.

(7) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, wenn alle Mitglieder form- und fristgemäß geladen worden sind.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung. Eine geheime Abstimmung kann beantragt werden. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(9) Über Satzungsänderungen entscheidet eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden. Es gelten oben genannte Bestimmungen.

(11) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Protokollführer:in und dem/der Versammlungsleiter:in zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,

e) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die seines/ihres Stellvertreters.

(7) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

(8) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

### **§ 11 Mittelverwendung**

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins, haben weder Ansprüche auf das Vereinsvermögen noch auf eine Gewinnbeteiligung. Die Gewährung angemessener Entgelte aufgrund von Anstellungsverträgen oder besonderen Einzelaufträgen bleiben hiervon verschont.

(3) Vorstandsaufgaben und Mitgliedern zugewiesene Aufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss des Vorstands entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.

(4) Vereinsmitglieder haben einen Anspruch auf Erstattung von Auslagen für Aufwendungen, die nachweislich für den Verein entstanden sind.

(5) Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

(6) Der Verein darf seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

**§12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator:innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Die Berechtigung zur Einzelvertretung ist dann aufgehoben.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das für die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Livekultur zuständige Ministerium, das es unmittelbar und ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

**§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung gefunden werden, die den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Rahmen des rechtlich Zulässigen am besten entspricht.